

Seglerverein Leipzig Süd-West e. V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Seglerverein Leipzig Süd-West e. V.“ (SVLSW).
- (2) Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Leipzig.
- (3) Der Verein wurde am 01.06.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 177 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Landessportbund Sachsen und im Stadtportbund Leipzig.
- (5) Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports insbesondere durch
 - die Pflege des Breitensports, des Fahrtensegelns und des Regattasports
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Sportes.
 - die Durchführung von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wassersportes
 - die Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Sportes zu sozialverträglichen Bedingungen für einen breiten Bevölkerungskreis.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 3 - Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des SVLSW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird von der Jugendabteilung beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des SVLSW.
- (3) Die Beitrags- und Finanzordnung wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag (Vereinsvordruck) durch Bestätigung des Vorstandes.
Es wird unterschieden zwischen:
 - Mitgliedern und
 - EhrenmitgliedernBei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Das Mitglied erkennt den Ehrenkodex des Vereins an.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere
 - bei Verstoß gegen die Satzung oder die Beitragsordnung
 - bei Nichtbegleichung einer gegenüber dem Verein bestehenden Geldschuld
 - bei Nichterbringung der beschlossenen Arbeitsstunden
 - bei unfairem oder unsportlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern
 - bei Verfolgung individueller Interessen zu Lasten von Vereinsinteressen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung ist schriftlich begründet und per eingeschriebenem Brief dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen diesen Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein bzw. bei der Auflösung des Vereins weder Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Gebühren oder auf eine finanzielle Abgeltung geleisteter Arbeitsstunden, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 - Jugendabteilung

- (1) Die Kinder und Jugendlichen des Vereins sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Die Jugendordnung und Änderungen sind vom Vorstand zu bestätigen.
- (3) Die Jugendabteilung verwaltet eigenverantwortlich die für den Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf der Grundlage der Vorgaben des Vorstandes.
- (4) Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Vereins leistet mit der Beitrags- und Gebührenezahlung sowie mit seinen Arbeitsleistungen für den Verein seinen Anteil an allen Aufwendungen des Vereins und erwirbt das Recht
 - die Anlagen und Einrichtungen des Vereins auf eigene Gefahr zu nutzen
 - die Wasserflächen entsprechend der Gewässerordnung für die Ausübung des Segelsportes zu nutzen
 - einen Bootsliegeplatz zu beantragen; über die Vergabe entscheidet der Vorstand
 - an Regatten, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen
 - an Qualifizierungsmaßnahmen des Vereins teilzunehmen und bei Eignung zu Lehrgängen des DSV, des Landesseglerverbandes oder anderen delegiert zu werden
 - sich am geistig-kulturellen Leben des Vereins zu beteiligen.
- (2) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Beitragsordnung, der Finanzplan, alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen des Vorstandes verbindlich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
 Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - Änderungen bezüglich des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer oder der Bankverbindung dem Vorstand schriftlich anzuzeigen
 - die Grundsätze der sportlichen Fairness, der Hilfsbereitschaft, der Ehrlichkeit und einer gelebten Solidarität einzuhalten
 - alle Belange des Umweltschutzes bei seiner sportlichen Betätigung zu berücksichtigen
 - die Sportanlagen, Geräte, Einrichtungen und Materialien pfleglich zu behandeln und bei der Durchführung von Arbeitsaufgaben die für den Verein wirtschaftlichste Variante anzuwenden

- jedes Mitglied soll sich nach seinen Möglichkeiten an Regatten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Vereins beteiligen
 - bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Gestaltung und Pflege der Anlagen und Ausrüstungen des Vereins mitwirken.
- (3) Jedes Mitglied, das einen Liegeplatz nutzt, ist verpflichtet, jährlich Arbeitsleistungen für den Verein zur Gestaltung, Ausbau und Werterhaltung der Anlagen und Ausrüstungen des Vereins zu erbringen. Der Umfang der Arbeitsleistungen wird jährlich als Mindestleistung festgesetzt. Die jährlichen Arbeitsleistungen sollen im Zeitraum vom 01.11. des Vorjahres bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres erbracht werden. Der Leistungsumfang wird in den Revierversammlungen festgelegt und kann auch finanziell abgegolten werden.

§ 8 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet sich aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang in den Revieren und auf der WEB-Seite des Vereins einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Jedes Mitglied hat nach Erhalt der Einladung im Zeitraum von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung das Recht, Änderungen der Tagesordnung und/oder Beschlussvorschläge beim Vorstand schriftlich einzureichen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Frist von vierzehn Tagen.

§ 10 – Aufgaben, Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren gemäß §12 und § 14
 - Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes
 - Bestätigung des Arbeitsplanes, des Finanzplanes und der Beitragsordnung für das jeweilige Geschäftsjahr
 - Bestätigung von Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere bevollmächtigte Person ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - den Revierversantwortlichen
 - dem Schatzmeister
 - dem Jugendobmann
 - dem Schriftführer und weiteren bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Geschäftsjahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein und wird einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Durch die erfolgte Wahl erhält der Vorstand und damit jedes Mitglied des Vorstandes durch die

Mitgliederversammlung seine Bestellung gemäß § 27 (1) BGB. Ein Ausscheiden eines bestellten Mitglieds aus dem Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode ist in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- Widerrufung der Bestellung bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, § 27 (2) BGB.
- persönliche Gründe des bestellten Vorstandsmitgliedes, die mittels schriftlichem Antrag dem Vorstand anzuzeigen sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied wahrgenommen.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat ein allgemeines, weisungsfreies Mandat aller Mitglieder und ist damit nicht an Weisungen einzelner Mitglieder gebunden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Vorbereitung/Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltplanes, Buchführung, Jahresbericht, Jahresplanung

Der Vorstand hat weiterhin folgende Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Beauftragung von Mitgliedern zur Lösung bestimmter Aufgaben und/oder zur Übernahme der Verantwortung für bestimmte Bereiche im Rahmen der Vereinsarbeit.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - (7) Die Mitgliederversammlung kann für die Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 12 – Wahl, Amtsdauer und Aufgaben der Revision

- (1) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte und der Finanz- und Anlagenbuchhaltung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren für den Zeitraum von vier Geschäftsjahren zu wählen. Die Revisoren bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (2) Eine Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 – Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - dem Finanzaufkommen seiner Mitglieder in Form von Beiträgen und Gebühren
 - Fördermitteln und Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- (2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Finanzplanes für das jeweilige Geschäftsjahr bestätigt und in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt.
- (3) Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister revisionsfähig über das Konto des Vereins geführt. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder Dritten erfolgt grundsätzlich über das Konto des Vereins.
- (4) Die vom Verein eingenommenen Gelder werden verwendet für:
 - die Werterhaltung der Hafen- und Sportanlagen
 - die Anschaffung und Werterhaltung der Einrichtungsgegenstände
 - die Werterhaltung und den Kauf vereinseigener Boote
 - Organisationsmittel, Sportgeräte, Werkzeuge, Arbeitsmittel
 - die Durchführung von Veranstaltungen
 - die Jugendarbeit
 - Pacht- und Nutzungsgebühren
 - Betriebskosten des Vereins
 - die Bildung von Rücklagen zur zeitnahen Absicherung von Großreparaturen und Ersatz- oder Neuinvestitionen
- (5) Die Einnahmen und Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit werden im Finanzbereich

gesondert erfasst und ausgewiesen.

- (6) Sämtliche Ausgaben dürfen nur durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister zur Zahlung angewiesen werden. Für sämtliche Ausgaben mit einem Betrag über 150,00 € ist vor der Inanspruchnahme der Mittel ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (7) Für spezielle Aufgaben der Reviere können Umlagen erhoben werden, die in den Revierversammlungen zu beschließen sind.

§ 14 – Rechtsvertretung

- (1) Der SVLSW wird von dem Vorsitzenden/ den stellvertretenden Vorsitzen/ dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden der Vereinssportjugend gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeweils zwei von ihnen, darunter immer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten den Verein gemeinsam.

§ 15 – Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann mit einer Mehrzahl von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Zu Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich sind oder die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.
- (3) Änderungen der Satzung treten mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

§ 16 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Liquidatoren müssen u. a. der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sein.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist an den Deutschen Seglerverband oder eine andere gemeinnützige Körperschaft zur Förderung des Segelsports zu übereignen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 – Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2013 beschlossen. Sie endet mit § 17.
- (2) Mit der Inkraftsetzung (Registrierung beim Amtsgericht) der vorliegenden Fassung tritt die bisherige Satzung vom 12.03.2005 außer Kraft.